



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Freiburg i. Br. 18.01.2019
Name Matthias Mahler
Durchwahl 0761 208-1052
Aktenzeichen 14-2241.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushalt 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Vorlage des Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne für das Jahr 2019 werden folgende Entscheidungen getroffen:

I. Haushaltssatzung

1.

Nach § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

2.

Nach § 86 Abs. 4 GemO wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 4.990.000 Euro in dem Umfang genehmigt, wie hierfür in Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, somit in Höhe von 540.000 Euro.

II. Eigenbetrieb „Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Höhe genehmigt, wie Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, somit in Höhe von 1.974.000 Euro.

3.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 140.000 Euro genehmigt.

III. Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Höhe genehmigt, wie Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, somit in Höhe von 3.909.000 Euro.

3.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 690.000 Euro genehmigt.

IV. Eigenbetrieb „Breitbandversorgung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.183.990 Euro genehmigt.

3.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 Euro genehmigt.

Begründung

Die solide Finanzwirtschaft der Stadt Donaueschingen wird mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2019 fortgesetzt. Der Plan erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und kann daher genehmigt werden.

Das „ordentliche Ergebnis“ als Ausdruck der finanziellen Leistungskraft ist in der Finanzplanung –mit Ausnahme des Jahres 2022- durchweg positiv. Die Aufwendungen werden somit durch die Erträge erwirtschaftet. Auch die Finanzierungssicht ergibt ein zufriedenstellendes Bild. Nach der Liquiditätsplanung ist die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sichergestellt.

Über die Jahre betrachtet hat es sich bewährt, dass das Investitionsvolumen an der Eigenfinanzierungskraft ausgerichtet wird und dass die Stadt bei den Investitionsentscheidungen stets ein besonderes Augenmerk auf die Folgekosten gerichtet hat.

Wir empfehlen, diesen Kurs auch bei der Umsetzung des umfangreichen Investitionsprogramms der kommenden Jahre beizubehalten. Für die geplanten Maßnahmen ist nach der Finanzplanung nämlich der Verbrauch der Liquidität bis an die Mindestgren-

ze vorgesehen. Darüber hinaus sind Kreditaufnahmen geplant. Vor diesem Hintergrund sollte, wie auch im Vorbericht zum Haushaltsplan dargelegt, parallel zu dem Investitionsprogramm eine konsequente Aufgabenkritik erfolgen, um die Belastung des Haushalts in verträglichen Grenzen zu halten.

Bei den Eigenbetrieben „Wasserwerk“ und „Abwasserbeseitigung“ bitten wir zu berücksichtigen, dass die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme aufgrund der Regelungen in §§ 12 Abs. 1 EigBG, 87 Abs. 1 und 2 GemO jeweils nur in der Höhe erfolgen konnte, wie Investitionen veranschlagt sind.

Beim Eigenbetrieb „Breitbandversorgung“ beruht das Finanzierungsmodell darauf, dass dem Eigenbetrieb nach einer gewissen Anlaufzeit auch Erlöse zufließen. Dementsprechend sind in der Finanzplanung auch Rückflüsse eingeplant. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung der erheblichen Kreditaufnahmen unter der Voraussetzung erfolgt, dass diese Erlöse realisiert werden können. Sofern dies nicht möglich sein sollte, werden zum Ausgleich des Eigenbetriebshaushalts höhere Beiträge des Kernhaushalts erforderlich.

Wir bitten, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns danach die Daten mitzuteilen. Bitte übersenden Sie eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans an das Statistische Landesamt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal